

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Wahlordnung (WahlO)

Fassung mit den Änderungen vom 14.02.2023, 25.04.2023, 21.11.2023 und 23.01.2024.

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34, 36 und 39 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020 hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 23. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I Allgemeines

- § 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlheimnisses
- § 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft
- § 3 Wahl- und Abstimmungsorgane
- § 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen
- § 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen
- § 6 Unterschriften

II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft

- § 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren
- § 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen
- § 9 Dauer und Zeitpunkt von dezentralen Wahlen
- § 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft
- § 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse
- § 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft
- § 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft
- § 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft
- § 15 Urabstimmungen
- § 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

III Wahl- und Abstimmungsverfahren

- § 17 Verfahren bei dezentralen StuRa-Wahlen und Wahlen zum FSR
- § 18 Verfahren bei zentralen StuRa-Wahlen
- § 19 Verfahren bei Urabstimmungen
- § 20 Stimmzettel
- § 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen
- § 22 Briefwahl
- § 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen
- § 24 Störungen bei Online-Wahlen
- § 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen
- § 26 Schluss der Stimmabgabe
- § 27 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 28 Bekanntgabe von Wahlergebnisses

IV Wahlen durch den Studierendenrat

- § 29 Geltungsbereich
- § 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa
- § 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa
- § 32 Kandidaturaufwurf, Bekanntgabe von Kandidaturen
- § 33 Kandidaturen
- § 34 Wahlverfahren im Studierendenrat
- § 35 Ablauf der Wahlen im StuRa

V Amtsende

- § 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt
- § 37 Beginn und Ende der Amtszeit
- § 38 Kommissarische Amtsführung

VI Abschlussbestimmungen

- § 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen
- § 40 Strafbare Handlungen

VI Übergangsbestimmungen

- § 41 Übergangsbestimmungen

Präambel

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, frei und geheim durchgeführt.

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durchgeführt. Kandidaturen und Urabstimmungsfragen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, veröffentlicht. Die wesentlichen Schritte der Wahl werden öffentlich vollzogen und überprüfbar gemacht.

Die Verfasste Studierendenschaft setzt sich dafür ein, dass alle Wahlberechtigten ihr aktives und passives Wahl- und Abstimmungsrecht wahrnehmen können.

I Allgemeines

§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlheimnisses

(1) Bei der Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen sind die Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 12 OrgS) und die Öffentlichkeit der Wahl zu gewährleisten.

(2) Der Wahlausschuss wahrt die Öffentlichkeit der Wahl, indem er

1. wesentliche Entscheidungen bezüglich Wahlen und Urabstimmungen in öffentlicher Sitzung trifft, dokumentiert und veröffentlicht bzw. wo dies nicht zulässig oder angezeigt ist, auf Nachfrage zugänglich macht,
2. die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses herstellt,
3. bei Online-Wahlen bei allen wesentlichen Verfahrensschritten sicherstellt, dass der Zugang für die Mitgliederöffentlichkeit gegeben ist

(3) Die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen sorgen bei Urnenwahlen in den Wahlräumen für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlheimnisses.

(4) Der Wahlausschuss wahrt bei einer Online-Wahl die geheime Stimmabgabe durch Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen.

(5) Die zuständigen Organe der Studierendenschaft unterstützen die Öffentlichkeit der Wahl und die Respektierung des Wahlheimnisses durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Bei zentralen StuRa-Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

(2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg Stimmrecht.

(3) ¹Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. ²Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das

passive Wahlrecht. ³Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. ⁴Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des*der Studierenden. ²Eine Änderung des Wahlfachs ist auf formlosen Antrag beim Wahlausschuss möglich (Option). ³Der Antrag kann zugleich mit der Kandidatur gestellt werden.

(5) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane

(1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind

1. der Wahlausschuss,
2. die Wahlraumausschüsse für dezentrale Wahlen zu den Fachschaftsräten oder dezentrale Urabstimmungen sowie dezentrale StuRa-Wahlen,
3. das Präsidium des Studierendenrats, sofern es Wahlen oder Abstimmungen im StuRa durchführt.

(2) ¹Einzelkandidat*innen oder Kandidat*innen eines Listenvorschlags können nicht gleichzeitig Mitglieder eines für die Wahl zuständigen Wahlraumausschusses sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. ²Sie können Mitglied des Wahlausschusses sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, für die sie kandidieren, mitwirken.

(3) Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die Wahlhelfer*innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:

1. einer*einem Vorsitzenden,
2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(5) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.

(6) ¹Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. ²Er prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. ³Er ermittelt und verkündet die Ergebnisse. ⁴Er wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihm benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.

(7) Die Wahlraumausschüsse werden vom Wahlausschuss eingesetzt.

(8) ¹Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Die genaue Anzahl wird vom Wahlausschuss festgelegt. ³Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.

(9) ¹Die Wahlraumausschüsse leiten die dezentralen Wahlen und Urabstimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis. ²Sie sind dafür zuständig, im Vorfeld auf die Möglichkeit der Kandidatur und während der Wahl auf die Möglichkeit der Stimmabgabe hinzuweisen.

§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss oder bei Wahlen im StuRa ggf. mit der Bekanntgabe durch das Präsidium gültig.

(2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).

(3) ¹Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. ²Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.

(4) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an

(5) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von Organen und Gremien werden als Anfechtung einer Sitzung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS behandelt.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 4 aufbewahrt.

(2) Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt.

(3) ¹Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist auf nicht weniger als zwei unabhängigen Datenträgern zu speichern. ²Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess im Falle einer Anfechtung ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist.

§ 6 Unterschriften

(1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Kandidat*innen und Unterstützer*innen müssen eigenhändig geleistet werden.

(2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans längerfristig daran gehindert, ein Dokument zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von einem Mitglied des Wahlvorstands auf dem Dokument vermerkt.

(3) ¹Ist ein*e Kandidat*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. ²Die Beauftragung und der

Verhinderungsgrund sind dem Wahlausschuss glaubhaft zu machen (beispielsweise durch Weiterleitung eines aussagekräftigen Schriftverkehrs).

II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft

§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren

(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei

1. Urabstimmungen gemäß §§ 60 bis 62 OrgS,
2. Wahlen zum Studierendenrat, nämlich:
 - a. der Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat (zentrale StuRa-Wahl) ,
 - b. den direkten Wahlen von Studienfachschaftsvertreter*innen im Studierendenrat (dezentrale StuRa-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist ,
3. Wahlen von Fachschaftsräten (dezentrale FSR-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.

(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen), als reine Briefwahl oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft

1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Studierendenrat;
2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer dezentraler StuRa-Wahlen der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;
3. im Falle einzelner dezentraler FSR- und StuRa-Wahlen oder Urabstimmungen auf dezentraler Ebene der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss.

§ 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen

(1) Finden zentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.

(2) Finden zentrale Wahlen als Online-Wahlen statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt.

(3) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen und Urabstimmungen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben.

(4) Die Termine für zentrale Wahlen und Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss, dem Studierendenrat und Wahlamt der Universität Heidelberg festgesetzt.

§ 9 Dauer und Zeitpunkt von dezentralen Wahlen

(1) Finden dezentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so finden sie in der Regel über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt.

(2) Bei Studienfachschaften mit bis zu 120 Mitgliedern oder wenn eine Wahl aufgrund einer Anfechtung wiederholt werden muss und dies nur so spät im Semester durchgeführt werden kann, dass nicht mehr ausreichend Vorlesungstage für den vollen Wahlzeitraum zur Verfügung stehen, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum auf bis zu fünf Stunden an einem Tag verkürzen.

(3) ¹Finden dezentrale Wahlen oder Urabstimmungen als Online-Wahlen statt, so werden sie über den Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. ²Bei dezentralen Wahlen in Form von Online-Wahlen ist eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen und Urabstimmungen anzustreben.

(4) ¹Die Termine für dezentrale Wahlen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen und dem Wahlausschuss festgesetzt. ²Die Termine für dezentrale Online-Wahlen kann der Wahlvorstand ohne Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen festlegen.

(5) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig sein, so kann der Wahlausschuss eine Nachwahl für freigewordene Plätze der verbleibenden Amtszeit veranlassen, sofern die Studienfachschaftssatzung keine andere Regelung trifft.

§ 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft

(1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekannt gemacht werden.

(2) ¹Dezentrale FSR-Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekannt gemacht werden. ²Dies gilt auch für dezentrale StuRa-Wahlen, die nicht zusammen mit zentralen StuRa-Wahlen durchgeführt werden.

(3) Werden zentrale StuRa-Wahlen und/oder Urabstimmungen gemeinsam mit dezentralen FSR-Wahlen durchgeführt, soll versucht werden, alle Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam bekanntzugeben.

(4) Jede Bekanntmachung enthält mindestens:

1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten),
2. die Lage der Wahlräume (entfällt bei Online-Wahlen),
3. Angaben zu Auslegung und Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses:

- a. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung,
 - b. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können,
 - c. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,
 - d. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und ggf. wählbar ist, wer bis zum Abschluss der Auslage in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist;
4. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung durch Urnenwahl / Briefwahl / Online-Wahl)
 5. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beantragt werden können (entfällt bei Online-Wahl),
 6. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Wahl oder Urabstimmung.

bei Wahlen kommen hinzu:

7. den Namen des Gremiums sowie die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder;
8. bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS;
9. sofern es sich um eine Listenwahl mit Listenvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
10. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält;
11. die Aufforderung bis zum Ende der Kandidaturfrist Kandidaturen bzw. Listenvorschläge einzureichen;
12. den Vermerk, dass die Kandidaturen und Listenvorschläge auf der Webpräsenz des Studierendenrat veröffentlicht werden;
13. der Hinweis auf Einschränkungen bei der Kandidatur nach § 13,
14. bei dezentralen Wahlen eine Übersicht, welche Studiengänge welcher Studienfachschaft zugeordnet sind (ggf. mit Hinweis, dass Studiengänge für die Wahl neu zugeordnet wurden)

bei Urabstimmungen kommen hinzu:

15. der Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung;
16. der Hinweis, dass der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt.;

bei Online-Wahlen kommt bei jeder Bekanntmachung hinzu:

17. der Hinweis, dass eine Online-Wahl bzw. -Urabstimmung stattfindet
18. Informationen zur Übersendung der Zugangsdaten sowie
19. Informationen zur Anmeldung im Wahlportal.

(5) Alle Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(6) ¹Zusätzlich sind binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung alle Studierenden per E-Mail an den mit ihrer Uni-ID verbundenen E-Mailaccount über die Wahl und die Möglichkeit der Kandidatur zu informieren. ²Eine weitere E-Mail soll zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. ³Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur Studierendenrats-Wahl oder Urabstimmung enthalten.

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse

(1) ¹Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. ²Für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden. ³Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch als elektronisches Wählerverzeichnis geführt werden.

(2) Die Aufstellung der Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses.

(3) ¹Die Wahlberechtigtenverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben

1. laufende Nummer,
2. Nachname(n),
3. Vorname(n),
4. Matrikelnummer,
5. Angaben zur Wahl/den Wahl(en), für die die Person wahlberechtigt ist
6. sonstige Bemerkungen.

²Bei Digitalwahlen zudem:

7. die Uni-ID.

(4) ¹Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses durch Unterschrift zu bestätigen. ²Im Falle digitalisierter Verzeichnisse wird über den Vorgang ein entsprechender Vermerk auf Papier angefertigt.

(5) ¹Die vorläufig abgeschlossenen Verzeichnisse sind spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Wahltag unter Aufsicht an drei verschiedenen Vorlesungstagen für insgesamt mindestens fünf Stunden ausgedruckt auszulegen oder digital zur Einsicht bereitzuhalten. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. ²Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen.

(6) ¹Die nach Absatz 5 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses beantragen. ²Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. ³Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. ⁴Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.

(7) ¹Der Wahlausschuss entscheidet zeitnah, spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. ²Die Entscheidung ist dem*der Antragssteller*in unverzüglich mitzuteilen.

(8) ¹Änderungen sind als solche im Wahlberechtigtenverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen. ²Bei digital geführten Verzeichnissen wird auf dem Antrag auf Änderung vermerkt, wann die Änderung vorgenommen wurde und mit Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses bestätigt und bis zum Ende der Anfechtungsfrist aufbewahrt.

(9) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen.

§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Für Fachschaftsratswahlen und als direkt gewählte StuRa-Vertreter*innen von Studienfachschaften können nur Einzelpersonen kandidieren.

(2) Für die zentralen Wahlen auf Listenplätze im StuRa können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (Listenvorschläge) eingebracht werden.

(3) ¹Ein Listenvorschlag muss mindestens drei Kandidat*innen umfassen. ²Die Anzahl der Kandidat*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Abs. 2 OrgS. Kandidat*innen eines Listenvorschlags müssen jeweils einzeln kandidieren.

(4) ¹Ein Listenvorschlag muss in Form einer Gesamtliste eingereicht werden, für die der Wahlausschuss eine Vorlage bereitstellt. ²Die Gesamtliste muss folgende Informationen enthalten:

1. einen Listennamen
2. Vertreter*in und Stellvertreter*in des Listenvorschlags, sowie deren Kontaktinformationen (Telefonnummer und E-Mailadresse),
3. folgende Angaben zu den Kandidat*innen
 - a. Vor- und Nachname(n)
 - b. Matrikelnummer
4. Reihenfolge der Kandidat*innen,

darüber hinaus sind beizufügen:

5. die eigenhändig unterschriebenen Kandidaturformulare aller auf dem Wahlvorschlag antretenden Kandidat*innen,

(5) ¹Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. ²Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen. ³Wenn die Gesamtliste zu mehr als 60 Prozent mit Angehörigen eines Geschlechts besetzt ist, ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.

(6) ¹Einzelkandidaturen und Kandidaturen für Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Nachname(n),
2. Matrikelnummer,
3. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer),
4. bei Kandidaturen für Listenvorschläge: Listenname des Wahlvorschlags,
5. bei Einzelkandidatur: Studienfachschaft, für die die Kandidatur erfolgt.

²Kandidaturen müssen eigenhändig unterschrieben eingereicht werden, der Wahlausschuss stellt Online-Formulare für Kandidaturen bereit.

(7) ¹Kandidaturen müssen:

1. bei zentralen Wahlen zum StuRa und zeitgleich stattfindenden dezentralen Wahlen für direkt gewählte StuRa-Mitglieder von Studienfachschaften spätestens 21 Tage,
2. bei unabhängig von zentralen Wahlen stattfindenden Wahlen für direkt gewählte StuRa-Mitglieder von Studienfachschaften spätestens 10 Tage und
3. bei Fachschaftsratswahlen spätestens 6 Tage

bis 16:00 Uhr vor dem ersten Wahntag beim Wahlausschuss eingereicht sein (Ausschlussfrist).

²Für Online-Wahlen kann der Wahlausschuss diese Fristen aufgrund technischer Notwendigkeiten verlängern.

§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft

(1) ¹Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. ²Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.

(2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein

(3) ¹Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. ²Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.

(4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.

(5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der entsandten Mitglieder von Studienfachschaften im StuRa.

§ 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Eingereichte Listenvorschläge und Kandidaturen werden mit einem Eingangsvermerk versehen, auf welchem Datum und Zeitpunkt des Eingangs vermerkt sind.

(2) Eine Einzelkandidatur für eine dezentrale Wahl zum Fachschaftsrat oder als direkt gewähltes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn das Kandidaturformular bis zur Frist als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde.

(3) ¹Ein Listenvorschlag gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn zumindest die Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 fristgemäß zumindest als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde, Kandidaturen können nachgereicht werden.

²Einzelne Kandidaturen für Listen, für die keine Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 eingereicht wurde, sind abzulehnen, eine Gesamtliste kann nicht mehr nachgereicht werden, der Mangel ist nicht mehr behebbbar.

(4) Fristgerecht eingegangenen Kandidaturen und Listenvorschläge sollen zeitnah nach Eingang, spätestens nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist vom Wahlausschuss auf Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung überprüft werden.

(5) ¹Vollständige und nicht mit Mängeln behaftete Kandidaturen oder Listenvorschläge sind für die jeweilige Wahl zuzulassen. ²Mit behebbaren Mängeln behaftete Kandidaturen und Listenvorschläge sind vorläufig abzulehnen.

(6) Nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist können behebbare Mängel wie Widersprüche, fehlende Unterschriften oder Angaben bis zum zweiten Tag nach Ablauf der Einreichfrist (Kulanzfrist) von den Kandidat*innen bzw. Listen-Vertreter*innen nachgereicht und Mängel behoben werden.

(7) ¹Die vorläufige Ablehnung einer Kandidatur ist dem*der Kandidat*in unverzüglich mitzuteilen. ²Die vorläufige Ablehnung eines Listenvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. ³Eine Erläuterung, wie und bis wann ein Mangel zu beheben ist, ist beizufügen, die Erläuterung kann auch (fern)mündlich erfolgen.

(8) Ein Listenname eines Wahlvorschlags (Liste) ist abzulehnen, wenn er

1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig auflösbar ist,
2. sich nicht deutlich vom Listenname eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet,
3. den Anschein erweckt, es handele sich beim Listenvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
4. die Namensrechte Dritter verletzt,
5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.

(9) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen, welche

1. nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,
3. ihre Kandidaturerklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung geleistet haben,

4. vor Ablauf der Einreichfrist ihre Kandidatur zurückgezogen haben,
5. Aufgrund der Vorgaben von § 13 zu streichen sind,
6. die Höchstzahl der erlaubten Kandidat*innen übersteigen (sofern die Listenvertreter*innen keinen Vorschlag machen, beginnt die Streichung beginnend mit den Kandidat*innen mit der höchsten laufenden Nummer).

(10) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Unterstützer*innen zu streichen,

1. die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wahlberechtigt sind,
2. die unvollständige Angaben gemacht haben,
3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung getätigt haben,
4. die Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,

(11) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden,
2. von Kandidat*innen eingereicht wurden, welche nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden bzw. nicht wählbar sind,
3. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,
4. von der*dem Kandidat*in nicht oder nur unter Bedingung unterschrieben wurde,
5. vor Einreichungsfrist zurückgezogen wurde.

(12) Ist bis zum Ablauf der Kulanzfrist ein gültiger Listenvorschlag eingereicht, aber kein zulässiger Listenname, so erhält die Liste der Einreichungsreihenfolge entsprechend eine Nummer als Listenname.

(13) ¹Der Widerruf von Listenvorschlägen oder Zustimmungserklärungen bzw. Kandidaturen, Unterschriften und Unterstützungserklärungen ist nur bis zur Einreichungsfrist zulässig. ²Der Wahlausschuss kann Ausnahmen innerhalb der Kulanzfrist zulassen.

(14) ¹Die endgültige Ablehnung eines Wahlvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. ²Eine Begründung muss beigefügt werden.

(15) Endgültig abzulehnende Listenvorschläge oder Kandidaturen sind solche, für die auch nach der Kulanzfrist:

1. fehlende Angaben nicht nachgereicht wurden oder weiterhin mit Bedingungen versehen sind,
2. sich zu wenig Kandidat*innen aufgestellt haben.

§ 15 Urabstimmungen

(1) Eine Urabstimmung findet zu einer Thematik statt.

(2) Findet eine Urabstimmung auf Beschluss des StuRa statt, beschließt dieser den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist.

(3) ¹Findet eine Urabstimmung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft statt, so bestimmt dieses oder bestimmen diese den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. ²Der Wortlaut beider Texte muss bei der Beantragung der Unterschriftenliste für die Urabstimmung beim Wahlausschuss bereits festgelegt und auf der Unterschriftenliste aufgeführt werden.

(4) ¹Über die Zulassung einer Urabstimmung entscheidet der Wahlausschuss. ²Er kann Berichtigungen am Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie am Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht eindeutig oder irreführend sind.

(5) ¹Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses kann Beschwerde bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. ²Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.

§ 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) ¹Die endgültig zugelassenen Kandidaturen bzw. Listenvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist vom Wahlausschuss bekanntzumachen. ²Die Bekanntmachung erfolgt mindestens auf der Webpräsenz des Studierendenrats.

(2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten

1. die zugelassenen Listenvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
2. falls kein gültiger Listenvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

(3) Sind zugelassene Kandidaturen oder Listenvorschläge nicht, falsch oder unvollständig in der Bekanntmachung aufgeführt, so ist dies bei zentralen Wahlen im weiteren Verlauf unschädlich, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer Woche beim Wahlausschuss gerügt wird.

Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 17 Verfahren bei dezentralen StuRa-Wahlen und Wahlen zum FSR

(1) ¹Bei dezentralen StuRa-Wahlen oder den Wahlen zu den Fachschaftsräten hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zu besetzen sind. ²Gibt es weniger Kandidat*innen als Plätze zu besetzen, hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Kandidat*innen gibt. ³Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. (Personenwahl)

(2) Die Studienfachschaften können abweichend davon für die FSR-Wahlen eigene Regelungen in ihren Studienfachschaftssatzungen oder eigenen Wahlordnungen vorsehen.

(3) ¹Die Bewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmzahl gewählt. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen bzw. Nachrücker*innen.

§ 18 Verfahren bei zentralen StuRa-Wahlen

(1) ¹Bei zentralen StuRa-Wahlen hat jede*r Wahlberechtigte maximal zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Kandidat*innen der Listen verteilt (personalisierte Verhältniswahl). ²Sofern auf einer Liste genug Personen kandidieren, können alle Stimmen einer Liste gegeben werden. ³Ein Verteilen der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge (Panaschieren) ist möglich. ⁴Es ist auch möglich, einem*einer Kandidat*in bis zu zwei Stimmen zu geben (Kumulieren).

(2) Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat*innen, zugeteilt.

(3) ¹Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. ²Bei Stimmgleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. ³Die nicht gewählten Kandidat*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen und Nachrücker*innen.

§ 19 Verfahren bei Urabstimmungen

(1) Bei Urabstimmungen kann der*die Abstimmungsberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(2) Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt, kann der*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(3) ¹Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. ²In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt.

§ 20 Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. ²Er trägt bei Urnenwahlen Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.

(2) Die Stimmzettel enthalten

1. Art und Zeitpunkt der Wahl bzw. Abstimmung,
2. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Listenvorschläge (mit Kennwort) in der Reihenfolge ihres Eingangs,
3. sofern es sich um eine dezentrale StuRa-Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge,
5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),
6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

(3) Bei Online-Wahlen gilt die Eingabemaske für die Stimmabgabe als Stimmzettel.

§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen

(1) Der Wahlausschuss bestimmt bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen, die als Urnenwahlen durchgeführt werden die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.

(2) ¹Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. ²Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.

(3) ¹Bei zentralen StuRa-Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. ²Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten.

(4) ¹Bei dezentralen StuRa-Wahlen oder FSR-Wahlen richtet der zuständige Wahlraumausschuss in Absprache mit dem Wahlausschuss mindestens einen Wahlraum ein, der in der Regel in einem Gebäude liegt, in dem Lehrveranstaltungen für Studierende der betroffenen Studienfachschaft stattfinden. ²Finden in einem Gebäude Lehrveranstaltungen für Studierende mehrerer Studienfachschaften statt, können deren Wahlen in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden.

(5) Finden zentrale und dezentrale Wahlen gleichzeitig statt, können sie gemeinsam in zentralen Räumen durchgeführt werden.

(6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.

(7) ¹Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. ²Unmittelbare Umgebung bedeutet die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von diesem abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. ³Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss beziehungsweise dem Wahlraumausschuss.

(8) ¹Der Wahlausschuss bestimmt bei zentralen Wahlen oder Urabstimmungen für jeden Wahlraum Wahlhelfer*innen. ²Diese sorgen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen für die

ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. ³Bei dezentralen FSR- und ggf. StuRa-Wahlen übernehmen dies die Wahlraumausschüsse.

(9) Zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe versichern sich die Wahlhelfer*innen bzw. die Wahlraumausschüsse, dass die Abstimmungsurnen leer sind und verschließen diese.

(10) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. ²Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch die für den Wahlraum Zuständigen des Raumes zu verweisen. ³Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. ⁴Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie unverzüglich des Raumes verwiesen werden.

(11) ¹Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises, auszuweisen. ²Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses. ³Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans oder Wahlhelfer*in ist, nicht eingesehen werden. ⁴Der Wahlraumausschuss oder Wahlhelfer*innen sind nicht zur Auskunft über Inhalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses verpflichtet.

(12) ¹Der*Die Wahlberechtigte begibt sich zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. ²Anschließend wirft er*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. ³Der Wahlraumausschuss bzw. ein*e Wahlhelfer*in vermerken im Wahlberechtigtenverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist. ⁴Bei der Verwendung elektronischer Wahlberechtigtenverzeichnisse muss dieser Eintrag digital erfolgen

(13) ¹Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. ²Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 22 Briefwahl

(1) ¹Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die zum Zeitpunkt einer Urnen-Wahl verhindert ist, kann bei einer Urnenwahl statt der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss Briefwahl beantragen. ²Er*Sie erhält daraufhin vom Wahlausschuss Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag). ³Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wahlberechtigtenverzeichnis an der entsprechenden Stelle festzuhalten. ⁴Bei Online-Wahlen entfällt die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen amtlich gekennzeichnet sein.

(3) Auf dem Wahlbriefumschlag ist als Absender die Adresse des*der Wahlberechtigten, als Empfänger die Adresse bzw. das Postfach des Wahlausschusses anzugeben.

(4) Der Wahlbriefumschlag ist von dem*der Wähler*in freizumachen.

(5) ¹Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 21 Absatz 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch

oder logistisch nicht möglich ist. ²In besonders zu begründenden Fällen kann der Wahlausschuss für die gesamte Studierendenschaft Briefwahlen anordnen.

(6) ¹Bei Briefwahl füllt der*die Wahlberechtigte den Stimmzettel aus, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. ²Er*Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein per Unterschrift, dass er*sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und legt diesen sowie den Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(7) Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden, persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben oder im Wahllokal abzugeben.

(8) ¹Der Wahlbriefumschlag hat bis zum Ende der Wahl beim Wahlausschuss einzugehen. ²Datum und Zeitpunkt des Eingangs sind auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

(9) ¹Die eingegangenen Wahlumschläge werden vom Wahlausschuss unter Verschluss gehalten. ²Nach Abschluss der Wahl werden die Wahlbriefumschläge von Mitgliedern des Wahlausschusses oder von ihm benannten Personen geöffnet. Sie überprüfen den Wahlumschlag und den Briefwahlschein unter Wahrung des Wahlheimnisses und vergleichen diese mit dem Wählerverzeichnis.

(10) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. sie nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen sind,
2. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlheimnisses nicht mehr möglich ist,
3. sie keine Wahlumschläge enthalten,
4. sie keinen oder einen unvollständigen Briefwahlschein enthalten,
5. die Stimmabgabe bereits persönlich erfolgt ist.

(11) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden vom Wahlausschuss unter Wahrung des Wahlheimnisses in eine noch nicht geöffnete Urne eingeworfen.

§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen

(1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen.

(2) ¹Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. ²Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten.

(3) ¹Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. ²Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie

1. der*die Wahlberechtigte ist,
2. die Wahl persönlich vornimmt,
3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlheimnisses wählt,

4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und
5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.

(4) ¹Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. ²Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzuschicken. ³Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁴Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁵Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁶Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ⁷Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. ⁸Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.

(5) [nicht genehmigt]

(6) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 24 Störungen bei Online-Wahlen

(1) ¹Ist den Wahlberechtigten die digitale Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Verfassten Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der digitalen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu beenden.

(3) ¹Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung, deren Dauer, sofern bekannt Art und Ursache/n und weitere Vorkommnisse in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken. ²Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren und die notwendige Wiederholungswahl. ³Eine Wiederholungswahl kann auf Grundlage des bestehenden Verzeichnisses durchgeführt werden.

§ 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen

(1) ¹Internetbasierte digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem Server der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren von Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung von Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum* zur Wähler*in möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

(7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 26 Schluss der Stimmabgabe

(1) ¹Bei Urnenwahlen stellt am Ende jedes Wahltags ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. ²Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. ³Haben diese gewählt, erklärt er*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.

(2) ¹Am Ende des letzten Wahltags stellt ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. ²Ab diesem Zeitpunkt sind nur

noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. ³Haben diese abgestimmt, erklärt er*sie die Abstimmung für abgeschlossen.

(3) Bei Online-Wahlen ist für die Administration der Wahlserver bei der Beendigung der Wahl sowie dem Beginn der Auszählung und Archivierung der Wahl die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu gewährleisten.

§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses von Wahlen oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften, die nicht zeitgleich zu uniweiten Wahlen durchgeführt werden, durch den Wahlraumausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. ²Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt.

(2) ¹Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses uniweit durchgeführter Wahlen oder Urabstimmungen durch den Wahlausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. ²Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt. ³Bei uniweit durchgeführten Wahlen soll die Auszählung aller gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an einem Ort zentral durchgeführt werden. ⁴In begründeten Fällen kann der Wahlausschuss davon abweichen.

(3) ¹Zur Ermittlung des Wahlergebnisses können Auszählungsgruppen gebildet werden. ²Diese werden vom Wahlausschuss bzw. Wahlraumausschuss eingesetzt und bestehen aus mindestens drei Personen.

(4) ¹Ein Mitglied des Wahlausschusses oder des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. ²Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. ³Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. ⁴Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist hierüber ein Vermerk anzufertigen und wenn möglich, zu begründen.

(5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.

(6) Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. keine Stimmabgabe enthalten,
2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
3. durchgestrichen sind,
4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
5. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
6. bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(7) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.

(8) Ungültige Stimmen sind solche, die

1. nicht zweifelsfrei einem*einer Bewerber*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind.
2. Über die maximale Anzahl der auf eine Person vereinbarten Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein*e Kandidat*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet.
3. Über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nummer 6 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird.

(9) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Summe der auf alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
4. die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.

(10) Bei Abstimmung nach Mehrheitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede kandidierende Person entfallenen Stimmen.

(11) Bei Urabstimmungen werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.

(12) ¹Der Wahlraumausschuss bzw. der Wahlausschuss ermittelt aufgrund der Auszählungsergebnisse das Wahlergebnis. ²Er kann hierzu Nachzählungen und Stichproben durchführen.

(13) ¹Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmgleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 18 Absatz 3 Satz 2). ²Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen und im Wahlergebnis zu vermerken.

(14) ¹Der Wahlausschuss veranlasst bei Online-Wahlen umgehend nach Beendigung der digitalen Wahl die computerbasierte mitgliederöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das vorläufige Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. ²Der Ausdruck muss von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet werden. ³Finden mehrere Online-Wahlen gleichzeitig statt, wird für jede Wahl ein Ausdruck erzeugt.

(15) ¹Das EDV-Referat erhält zu Beginn der Wahl einen Kontrollcode, mit dem es die vorläufigen Wahlergebnisse abrufen kann. ²Sollte der Wahlausschuss aus technischen Gründen nicht in der Lage sein, die Ergebnisse zu veröffentlichen, so kann das EDV-Referat den Kontrollcode auf Antrag des Wahlausschusses aktivieren und die vorläufigen Ergebnisse der Studierendenschaft zugänglich machen.

§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahlraumausschüsse leiten die von ihnen ermittelten Ergebnisse dezentraler Wahlen und Urabstimmungen dem Wahlausschuss zu. ²Der Wahlausschuss soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. ³Der Wahlausschuss stellt das Endergebnis fest und gibt es bekannt.

(2) ¹Der Wahlausschuss überprüft die Auszählungsergebnisse der Auszählgruppen, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel. ²Er soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. ³Abschließend korrigiert er ggf. die Ergebnisse der Auszählgruppen und fertigt nach Ermittlung des Ergebnisses ein Endergebnis an. ⁴Dieses enthält mindestens folgende Angaben:

1. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung(en) und der Ergebnisermittlung,
2. Art der Wahl bzw. Abstimmung,
3. ggf. Name(n) der gewählten Gremien,
4. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
5. die Zahl der Wahlberechtigten,
6. die Zahl der Wähler*innen,
7. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
9. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma,
10. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind,
11. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Listenvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Listenvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
12. sofern es sich um eine dezentrale StuRa- oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
13. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf Ja- und Nein-Stimmen sowie die Angabe, ob eine (und welche) Abstimmungsfrage angenommen wurde,
14. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,

15. eine kurze Darstellung des Ablaufs der Wahl,
16. ggf. die Namen anwesender Wahlhelfer*innen,
17. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses.

(3) ¹Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. ²Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriebenes Exemplar.

(4) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.

III Wahlen durch den Studierendenrat

§ 29 Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei

1. der Wahl der VS-Mitglieder in zentralen und dezentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern für diese keine eigene Regelung beispielsweise in einer Studienfachschaftssatzung besteht,
2. die Wahl der vom StuRa zu wählenden studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg,
3. der Wahl der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft,
4. der Wahl des Präsidiums des Studierendenrats,
5. der Wahl der Referent*innen des Studierendenrats,
6. der Wahl der Referent*innen der autonomen Referate des Studierendenrats,
7. der Wahl des Wahlausschusses,
8. der Wahl der Schlichtungskommission,
9. der Verabschiedung von Wahlvorschlägen der VS an zentrale und dezentrale Gremien der Universität
10. sowie weiteren vergleichbaren Wahlen und Verabschiedung von Vorschlägen.

(2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss, ersatzweise dem Studierendenrat.

§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa

(1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt:

1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraum Ausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.
2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.
3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa.

§ 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa

(1) ¹Wahlen im Studierendenrat finden in einer regulären Sitzung des Studierendenrats statt. ²Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit möglich.

(2) Nach Möglichkeit werden mehrere Wahlen in einer Sitzung durchgeführt.

(3) Sind bis zum Ende der Kandidaturfrist keine Kandidaturen oder weniger Kandidaturen als Plätze zu vergeben sind, eingegangen, so kann die Kandidaturfrist um einen vom Studierendenrat festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

§ 32 Kandidaturaufruf, Bekanntgabe von Kandidaturen

(1) ¹Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht der Studierendenrat spätestens 10 Tage vor der Sitzung, in der die 1. Lesung stattfindet, mindestens auf seiner Webpräsenz, Kandidaturaufrufe. ²Der Studierendenrat kann diese Frist in dringenden Fällen auf fünf Tage verkürzen.

(2) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens

1. Name des zu besetzenden Gremiums, Amtes oder Referats,
2. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze,
3. Kurzbeschreibung der Aufgaben und Funktion des zu wählenden Gremiums,
4. Zeitpunkt der 1. und 2. Lesung (geplanter Wahltermin)
5. sofern besondere Regelungen vorliegen, Informationen zur aktiven und passiven Wahlberechtigung,
6. Ggf. den Hinweis, dass der StuRa nur ein Vorschlagsrecht hat
7. Hinweise, wie die Kandidatur erfolgt und wo Interessierte weitere Informationen erhalten,
8. den Hinweis, der Kandidatur eine Immatrikulationsbescheinigung oder die Verifikationsnummer beizufügen.

(3) Die Bekanntgabe von Kandidaturen erfolgt spätestens in der letzten regulären Sitzung des Studierendenrats vor der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll.

§ 33 Kandidaturen

(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa schriftlich per E-Mail bei dem Präsidium des Studierendenrats einzureichen.

(2) Für bereits eingerichtete Referate kann, sofern Plätze unbesetzt sind, jederzeit eine Kandidatur eingereicht werden

(3) ¹Kandidaturen enthalten

1. Name der kandidierenden Person,
2. kurze Vorstellung der kandidierenden Person,
3. sofern bei der Wahl zu berücksichtigen, Informationen zu der oder den Studienfachschaften, denen die Person angehört,

darüber hinaus können sie enthalten:

4. einen kurzen Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu besetzenden Gremium, Amt oder Referat.

²Für die Prüfung der Wählbarkeit des*der kandidierenden Person ist beizufügen:

5. Immatrikulationsbescheinigung oder Verifikationsnummer.
6. Im Fall der Wahl eines*einer Referent*in eines autonomen Referats das Protokoll dessen Sitzung, in der der Vorschlag abgestimmt wurde.

§ 34 Wahlverfahren im Studierendenrat

(1) Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats und der Organisationssatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen (§ 33 Abs. 5 OrgS).

(2) ¹Kandidieren für eine begrenzte Anzahl an Plätzen mehr Kandidat*innen als Plätze zu besetzen sind, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. ²Kumulieren ist nicht zulässig. ³Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl einen Platz. ³Erhalten mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl an Stimmen und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. ⁴In dem Fall, dass vollständige Stimmengleichheit unter allen Kandidaten*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. ⁵Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Gibt es eine unbegrenzte Anzahl an Plätzen zu besetzen oder gibt es für eine begrenzte Anzahl zu besetzender Plätze weniger oder gleichviele Kandidat*innen, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen wie es Kandidat*innen gibt. ²Es wird mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt. ³Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(4) ¹Kandidat*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen für ihre Wahl eine Zweidrittelmehrheit. ²Bei der Abstimmung hat jede*r Wähler*in für jede*n Kandidat*in eine Ja- und eine Nein-Stimme. ³Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit an Ja-Stimmen erhält.

⁴Werden mehr Kandidat*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Ja-Stimmen

(5) Das Präsidium kann mit Zustimmung des StuRa andere Wahlverfahren durchführen, sofern diese den Grundgedanken dieser Wahlverfahren entsprechen.

§ 35 Ablauf der Wahlen im StuRa

(1) Die Wahl in Ämter oder Gremien oder der Beschluss über einen Wahlvorschlag wird als regulärer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen.

(2) Wahlen finden stets in geheimer Form statt.

(3) ¹Wahlen finden auf Grundlage der schriftlichen Kandidatur in der Sitzung statt, die der ersten Vorstellung im StuRa folgt. ²Sie finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 34 beschriebenen Wahlverfahren statt.

(4) ¹Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. ²Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. ³Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.

(5) ¹Für die Wahl sind vom Präsidium oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. ²Diese enthalten

1. den Namen des zu wählenden Gremiums, Amtes oder Referats,
2. die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 34 vorgesehenen Stimmabgabe.

(6) ¹Die Mitglieder des Studierendenrats füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. ²Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

(7) ¹Die Auszählung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses und/oder des Präsidiums durchgeführt. ²Ist dies nicht möglich, benennen sie mindestens zwei Personen namentlich und beauftragen sie mit der Auszählung. ³Nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats ihre Stimme abgegeben haben, öffnen diese Personen die Urne, entnehmen die Stimmzettel und beginnen mit der Auszählung. ⁴Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig.

(8) ¹Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. ²Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,
2. durchgestrichen oder beschädigt sind,
3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
4. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
5. mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
6. sofern es sich um eine Ein-Personen-Wahl handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten,

7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(9) ¹Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. ²Sie enthält

1. Datum der Wahl,
2. Name des zu besetzenden Amtes, Gremiums oder Referats,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Anzahl der Wähler*innen,
5. Name(n) der Person(en), die kandidiert hat/haben und Verteilung der Stimmen auf sie (ggf. aufgeteilt auf Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen). Stimmzettel ohne Abstimmungsvermerk zählen als ungültige Stimmabgaben,
6. wer in welches Amt gewählt und wer ggf. nicht gewählt wurde

(10) Bleiben nach der Wahl Plätze unbesetzt, so ist das Amt direkt neu auszuschreiben.

(11) ¹Abweichend davon wird das Präsidium des StuRa in der ersten Sitzung einer Legislatur bereits in erster Lesung gewählt. ²Der StuRa kann auf eine schriftliche Kandidatur verzichten.

IV Amtsende

§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie

1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
2. ihre Wählbarkeit verliert,
3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

(3) ¹Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. ²Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. ³Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.

(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.

(5) ¹Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. ²Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines

schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. ³Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. ⁴Dabei müssen bei Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁵Bei Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁶Bei Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁷Bei Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁸Bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁹Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch den Wahlausschuss bekannt gemacht werden. ¹⁰Die Abstimmung zur Abwahl wird vom Wahlausschuss an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. ¹¹Es wird mit ja-nein gestimmt. ¹²Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. ¹³Eine Briefwahl ist nicht möglich. ¹⁴Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. ¹⁵Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 WahlO.

§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit

(1) ¹Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt:

1. das Präsidium des Studierendenrats in der ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,
2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,
3. die Schlichtungskommission in der letzten ordentlichen StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode für die jeweils nächste Legislatur,
4. die Finanzreferent*innen in der letzten ordentlichen StuRa-Sitzung jedes Wintersemesters, wobei ihre Amtszeit am 1. April des jeweiligen Jahres beginnt, und
5. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist.

²Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden.

(2) ¹Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. ²Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.

§ 38 Kommissarische Amtsführung

(1) ¹Werden nicht genügend Mitglieder in Wahlausschuss, Schlichtungskommission, Härtefallkommission oder QSM-Kommission gewählt, sodass die vorgegebene Mindestanzahl von Mitgliedern erreicht ist, so verbleiben so viele bisherige Mitglieder kommissarisch bei vollen Rechten im Amt, bis die vorgesehene Mindestanzahl durch neu gewählte erreicht ist.

²Im Amt bleiben hierbei diejenigen, deren Wahl am kürzesten zurückliegt und von diesen diejenigen mit den höchsten Wahlergebnissen. ³Herrscht sowohl beim Datum der Wahl sowie beim Wahlergebnis Gleichheit und können sich die Mitglieder nicht untereinander verständigen, wer im Amt bleibt, entscheidet der Wahlausschuss per Los.

(2) Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft und der*die Finanzreferentin nach LHG bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.

(3) Mitglieder von Fachschaftsräten bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.

(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats bleiben nach Ablauf der StuRa-Legislatur kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. ²Ausgenommen hiervon ist die Vorbereitung der 1. Sitzung der neuen Legislatur nach § 32 Absatz 4 OrgS, die dem Wahlausschuss obliegt.

(5) Für die in den Studierendenrat entsandten Mitglieder von Studienfachschaften findet keine kommissarische Amtsführung über ihre einjährige Amtszeit hinaus statt.

(6) ¹Endet ihre Amtszeit, so können Referent*innen und weitere Amtsinhaber*innen das Amt für in der Regel bis zu drei Monate nach Amtsende kommissarisch fortführen, um laufende Vorgänge abzuschließen. ²Eine kommissarische Amtsführung ist nicht möglich, wenn

1. das Amt noch von weiteren Amtsträger*innen bekleidet wird,
2. das Mitglied durch Abwahl aus dem Amt scheidet,
3. das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für das Bekleiden eines Amtes erfüllt.

(7) ¹Bei einer kommissarischen Amtsführung nach Abs. 5 können Referent*innen keine Finanzbeschlüsse mehr fassen und haben kein Stimmrecht mehr in der Referatekonferenz. ²Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben.

(8) Kommissarische Amtsinhaber*innen können unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, ihre kommissarische Amtsführung beenden.

(9) Kommissarische Amtsinhaber*innen können wie ordentliche Amtsinhaber*innen vom Studierendenrat abgewählt werden.

V Abschlussbestimmungen

§ 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen

(1) Sind Studiengänge noch keiner Studienfachschaft zugeordnet und im Anhang A dieser Satzung (Liste der Studienfachschaften) aufgeführt so hat der Wahlausschuss sie einer bestehenden Studienfachschaft zuzuordnen und zeitnah eine entsprechende Änderung der OrgS herbeizuführen.

(2) Hat der Studierendenrat bereits eine Änderung von Anhang A OrgS beschlossen, so ist die Zuordnung danach vorzunehmen.

§ 40 Strafbare Handlungen

(1) ¹Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl führen zwingend zur Strafanzeige. ²Es ist insbesondere den Mitgliedern der Wahlorgane und anderen Mandatsträger*innen der Verfassten Studierendenschaft nicht gestattet, eine strafbare Handlung, die ihnen bekannt wird, nicht zur Anzeige zu bringen.

(2) Die Kenntnisnahme der Strafbarkeit bestimmter Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

VI Übergangsbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa eine entsprechende Änderung der Organisationssatzung beschlossen hat.

(2a) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungskommission, die im Vorfeld der zum 1. April 2024 in Kraft tretenden Änderung in der zweiten StuRa-Sitzung des Jahres 2024 gewählt werden, endet am 30.09.2024.

(3) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft. ²Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.